Satzung des Tierschutzvereins Nestwerk Münsterland. e. V. (Stand 08.08.2018).

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- (1) Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Nestwerk Münsterland e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.
- (4) Durch diese Satzung werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins geregelt. Die Satzung wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und in der Geschäftsstelle ausgelegt, damit Mitglieder und Interessenten jederzeit Einblick nehmen können.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist Aufklärung und Förderung artgerechter Haltung von Heimtieren, Hilfe bei Tierschutznotfällen, die Verbesserung der Pflegesituation von Heimtieren in Form der Tierhilfe auf Gegenseitigkeit (TAG) und die Unterstützung von lokalen Tierschutzprojekten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht indem
- a) das Nestwerk Tierhaltern unterstützend bei Fragen oder Problemen bezüglich der Heimtierhaltung zur Seite steht. In Form von persönlicher Beratung, Durchführung von Schulungen und Veröffentlichung von Artikeln zur Heimtierhaltung soll die artgerechte Haltung von Heimtieren gefördert und verständlich vermittelt werden.
- b) das Nestwerk Kontakte zu Tierschutzorganisationen, Auffangstationen und Spezialisten in Tierschutznotfällen vermittelt. Ferner arbeitet das Nestwerk mit verschiedenen Experten zusammen, um in Tierschutznotfällen aktiv unterstützen zu können.
- c) sich die Mitglieder des Vereins gegenseitig im Krankheits- oder Urlaubsfall im Rahmen der TAG unterstützen. Das Nestwerk stellt die Kontakte zwischen Pflegesuchenden und Pflegestellen her. Die Pflegestellen entsprechen den jeweils geltenden Tierpflegerichtlinien des Vereins
- das Nestwerk mit anderen Tierschutzvereinen und Organisationen in der Region zusammen arbeitet und lokale Tierschutzprojekte unterstützt bzw. initiiert. Ggf. erwirtschaftete Überschüsse des Netzwerkes fließen in diese Projekte ein.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, soll der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamts einholen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann von jeder natürlichen Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, schriftlich beantragt werden. Bei minderjährigen Personen müssen die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft schriftlich zustimmen. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und Kontaktdaten des Antragsstellers sowie Angaben, ob und welches Tier bzw. welche Tiere von ihm gehalten werden, enthalten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch einen Beschluss des Vorstands. Die Mitgliedschaft erfolgt bis zum Beschluss des Vorstandes auf Probe. Jeglicher Beschluss wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.

- § 5 Mitglieder des Vereins
- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind:
- a) aktive Mitglieder (leisten einen finanziellen Beitrag und bringen sich in die Vereinsarbeit ein)
- b) passive Mitglieder (leisten lediglich einen finanziellen Beitrag)
- § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- a) die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) die Satzung, die Tierpflegerichtlinien, die Beitragsordnung, die Datenschutzerklärung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstands bzw. der von ihm beauftragten Personen zu beachten,
- c) den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- d) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- § 7 Ende der Mitgliedschaft
- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 8,
- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Es folgt dann die Streichung von der Mitgliederliste.
- d) durch Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen, also zum 30.09. d.J.. Erfolgt der Austritt später, verbleibt dem Verein ein Anspruch auf Zahlung des nächstfälligen Jahresbeitrags, auch wenn das Mitglied die Leistungen des Vereins nicht mehr in Anspruch nimmt. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins.
- (3) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt.
- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 8 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen,
- a) wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt hat,
- b) wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte und Anstand verstoßen hat,
- c) wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Beschluss, der begründet und mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden muss, kann binnen 14 Tagen seit Aufgabe des Briefs schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dem Mitglied wird sodann unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Dies kann persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich gegenüber diesem erfolgen. Der endgültige Beschluss ist dem Mitglied wiederum mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
- b) der Beirat (optional)
- c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitarbeit im Vorstand und Beirat erfolgt ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden erstattet.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter des Vorsitzenden / Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Mitgliederbetreuer
- (2) Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorgesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und muss Vereinsmitglied sein.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten. Eine vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder ist nur aus schwerwiegenden Gründen zulässig.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und Datenschutzerklärung.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan durch die Satzung zugeordnet sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr sowie Erstellung der Buchführung und eines Jahresberichtes,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Kontrolle und Überwachung der Regelungen des Netzwerkes.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der erste Vorsitzende ist Sprecher des Vorstandes. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands. Er übt die Aufsicht über die T\u00e4tigkeit des Vorstands aus. Er hat in allen Aussch\u00fcssen Anwesenheitsrecht. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen, sofern dieser durch die Mitgliederversammlung einberufen wurde.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Email oder per Telefax einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist erforderlich. Die schriftliche Festhaltung von Beschlüssen im Rahmen eines Protokolls gem. Abs. 3 ist erforderlich.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken in einem Beschlussprotokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Der Beirat (optional)

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung der Aufgaben als Beratungsgremium einen Beirat einsetzen.
- (2) Der Beirat besteht aus dem Leiter des Beirats und wenigstens einem Mitglied, höchstens vier weiteren Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand unverzüglich für dieselbe Amtsdauer berufen. Sie verbleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte und bei wichtigen Entscheidungen.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt sowie das Recht zur Diskussion. Ein Stimmrecht steht den Mitgliedern des Vorstands nicht zu. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Die Beschlüsse des Beirates sind dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - b) Entlastung des Vorstands,

- c) Wahl des Vorstands,
- d) Wahl des Rechnungsprüfers,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins
- In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheit seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Mitgliedersammlung ist einmal j\u00e4hrlich durch den Vorstand einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin auf dem vom Mitglied im Mitgliedsantrag gew\u00fcnschten Kommunikationsweg schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung einzureichen. Alle weiteren Anträge, auch solche des Vorstands, sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung für alle Mitglieder schriftlich gem. Abs. 1 zugänglich zu machen.
- (3) Nachträgliche Anträge hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Über diese Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit schriftlich einberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Bei jeder Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Grund in der Einberufung anzugeben.
- (2) Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand acht Tage vor der Versammlung vorliegen und spätestens vier Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern über den vom Mitglied im Mitgliedsantrag gewünschten Kommunikationsweg zugehen. Gegenstand von außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind ausschließlich Anträge, Wahlen und Beschlüsse, zu dem in der Einberufung angegebenen wichtigen Grund (Tagesordnungspunkt).

§ 17 Durchführung der Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands. Der Vorstand kann den Vorsitz in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung an jedes Mitglied des Vereins übertragen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben sein muss. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) die Zahl der Stimmberechtigen
 - b) die Wahlergebnisse
 - c) die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnissen
 - d) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- (5) Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern auf Anfrage unmittelbar nach der Erstellung übersandt.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - Für die vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller Vereinsmitglieder erforderlich.
 - Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- (8) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung k\u00f6nnen durch Handzeichen erfolgen. Stellt jedoch ein anwesendes Mitglied einen Antrag auf geheime Abstimmung, ist \u00fcber diesen Antrag durch Handzeichen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

- (9) Abwesende Mitglieder k\u00f6nnen in der Mitgliederversammlung nur gew\u00e4hlt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erkl\u00e4rung zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben. Antr\u00e4ge zur Mitgliederversammlung werden nur behandelt, wenn der jeweilige Antragssteller in der Mitgliederversammlung anwesend ist und seinen Antrag begr\u00fcndet.
- (10) Für Wahlen gilt Folgendes:
 - Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimme erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (11) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

§ 18 Rechnungsprüfer, Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von zwei Jahren ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Der Vorstand hat binnen 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Dieser Jahresabschluss ist von dem Rechnungsprüfer rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Aufgabe dieser Prüfung ist festzustellen, ob die Buchführung und der Jahresabschluss Gesetz, Satzung und den gefassten Mitgliederbeschlüssen entsprechen. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen. Dieser ist dem Vorstand vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen und in dieser vorzutragen.
- (4) Der Rechnungsprüfer ist verpflichtet, sich während des Geschäftsjahres von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung und der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins zu überzeugen.
- (5) Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und dem Vorstand unverzüglich zu unterbreiten.
- (6) Wählbar für das Amt des Rechnungsprüfers sind nur Mitglieder des Vereins. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Disziplinäre Maßnahmen

- (1) Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Vereinsordnung und/oder groben Verstößen gegen die Gesetze von Anstand und Sitte folgende disziplinäre Maßnahmen beschließen, die dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) zeitlich befristeter Ausschluss von Mitgliederrechten,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Gegen eine disziplinäre Maßnahme des Vorstands hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch gemäß den Regelungen des § 8 einzulegen. Der Vorstand hat über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung des Vorstands ist verbindlich und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben mit Rückschein bekannt zu geben.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung die Auflösung beschließt oder die Mitgliederzahl unter drei Mitglieder sinkt.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung selbst kann nur bei einstimmigen Beschluss der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Zum Liquidator wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt. Das nach Auflösung verbleibende Vermögen ist der Futterhilfe Münster e. V., oder – wenn diese die Annahme ablehnt – der Stadt Münster mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Tierschutzes im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 21 Mitteilungspflicht

Änderungen in der Besetzung des Vorstands, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Registergericht, die Auflösung des Vereins auch dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 22 Allgemeines

Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle Beanstandungen, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens und einer Satzungsänderung durch das Registergericht oder im Rahmen des Verfahrens über die Erlangung der Gemeinnützigkeitsbestätigung durch das Finanzamt ergeben, durch entsprechende Satzungsänderungen zu beheben. Hierüber hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Nestwerk Münsterland e. V. am 08.08.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster in Kraft.

Münster, den 08.08.2018

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)

stellv. Vorsitzende(r)/Schatzmeister(in)

Mitgliederbetreuer(in)